

Wahlsystem der Europawahl

Das **Europäische Parlament** besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Völker der in der Europäischen Union zusammengeschlossenen Staaten.

Die von der Bundesrepublik Deutschland entsandten **99 Abgeordneten** des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für 5 Jahre nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben **eine Stimme**. Mit dieser Stimme wird eine Partei oder sonstige politische Vereinigung gewählt, deren Kandidatinnen und Kandidaten von den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen auf Listenwahlvorschlägen aufgestellt werden. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht Mitglieder anderer als der den Listenwahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sein.

Die **Sitzverteilung** auf die einzelnen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erfolgt anhand der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung „Sainte-Laguë/Schepers“. Bei der Verteilung der Sitze werden nur die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (so genannte Sperrklausel). Die errungenen Sitze werden aus den Listenwahlvorschlägen der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.